

Stellplatzsatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 03.03.2022 diese Neufassung der Stellplatzsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198).

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Groß-Zimmern.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen für Kraftfahrzeuge werden mindestens festgesetzt:

| | |
|---|--------------------------|
| 1. für einen Personenkraftwagen | 12,50 qm (2,5 m x 5,0 m) |
| 2. für eine barrierefreie Wohneinheit gemäß DIN 18040 Teil 2, 2011-09 oder einen Behindertenparkplatz gem. § 46 (1) StVO | 17,50 qm (3,5 m x 5,0 m) |
| 3. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 18,00 qm (3,0 m x 6,0 m) |
| 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50,00 qm |
| 5. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150,00 qm. |
- (2) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Fahrradabstellplätze wird eine Mindestgröße von 0,70 m x 2,00 m pro Abstellplatz festgesetzt. Für Sonderfahrradabstellplätze wird eine Mindestgröße von 0,90 m x 2,75 m pro Abstellplatz festgesetzt soweit nicht durch eine besondere Anordnung (z. B. gestaffelte Aufstellung oder Aufhängung) im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze eine Bepflanzung nicht zulässt.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann je Wohneinheit ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder vor einer Garage nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass beide Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind. In der Zufahrt eines „Stapelparkers“ ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig. Falls durch die geforderte Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze die Grundflächenzahl überschritten wird, sollen entsprechende Befreiungen erteilt werden.

Im Einzelfall können mit Genehmigung des Gemeindevorstandes als Ausnahme bei Mehrfamilienhäusern zwei hintereinanderliegende Stellplätze zugelassen werden, wenn Sie einer Wohneinheit zugeordnet werden.

Dies gilt auch für 2 Wohnungen von Mehrfamilienwohnhäusern.

- (6) Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten können für zwei Wohneinheiten je zwei Pkw-Stellplätze hintereinanderliegen, alle anderen Pkw-Stellplätze müssen ungehindert erreichbar sein.

§ 6 Standort

- (1) Garagen, Stellplätze, Fahrrad- und Sonderfahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück vorzuhalten und zu unterhalten.
- (2) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze und Garagen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu bezahlenden Geldbetrages beträgt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Groß-Zimmern 12.000,00 € je Stellplatz.
- (4) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.
- (5) Das Ablösen von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht möglich.

- (6) Für die unter § 3 Abs. (1), Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 aufgeführten Fahrzeuge wird kein Ablösen zugelassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten vorstehender Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 13. Mai 2003 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Groß-Zimmern, den 03.03.2022

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Stellplatzsatzung am 21.03.2022 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 26.03.2022 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 26.03.2022

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 03.03.2022

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|---|--|
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen | 2 Stpl. je Wohnung | 3 je Wohnung |
| 1.2 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | 1 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 40 m ² 1,5 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche über 40 bis 60 m ² 2 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche über 60 m ² | 1 je Wohnung 2 je Wohnung 2 je Wohnung |
| 1.3 | Gebäude mit Senioren-/Seniorinnenwohnungen und barrierefreie Wohnungen gemäß DIN 18040 Teil 2, 2011-09 | 1 Stpl. je Wohnung | 0,2 je Wohnung |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | 2 je Wohnung |
| 1.5 | Nachträglich zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- und Dachgeschosse Es entstehen keine zusätzlichen Anforderungen (1.1 und 1.2) an das Bestandsgebäude hinsichtlich der Stellplätze (Bestandsschutz). | 1 Stpl. je Wohnung | 2 je Wohnung |
| 1.6 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze | 1 je 3 Betten |
| 1.7 | Studentinnen-, Studentenwohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten | 1 je Bett |
| 1.8 | Schwestern-, Pflegewohnheime | 1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 3 Betten |
| 1.9 | Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 3 Betten |
| 1.10 | Senioren- und Behindertenwohnheime (siehe auch Ziff. 7.2) | 1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 10 Betten |
| 1.11 | Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte | 1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 2 Betten |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche | 1 je 60 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen Postfilialen u. dergl.) | 1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 50 m ² Nutzfläche |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden | 1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucher- / Besucherinnenverkehr | 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.4 | Kiosk-, Imbissbetriebe | 1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze | 2 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|--|--|--|---|
| 4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze | 1 je 20 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze | 1 je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze | 1 je 15 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 15 Sitzplätze | 1 je 25 Sitzplätze |
| 5 Sportstätten | | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche | 1 je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 30 Besucherplätze |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze |
| 5.4 | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen | 1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche | 1 je 30 m ² Sportfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche | 1 je 200 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallen- und Saunabäder | 1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.7 | Tennisplätze | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.8 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | 5 je Minigolfanlage |
| 5.9 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn | 2 je Bahn |
| 5.10 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Stpl. je 3 Boote | 1 je 5 Boote |
| 5.11 | Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt | 1 Stpl. je 200 m ² | |
| 6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | |
| 6.1 | Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.) | 1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche (siehe Ziffer 11.1) | 1 je 10 m ² Nutzfläche |
| 6.2 | Vergnügungsstätten (Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen) | 1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche (siehe Ziffer 11.1) | 1 je 5 m ² Nutzfläche |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Ziffer 6.1 | 1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag n. Ziff. 6.1 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 1 je 10 Betten |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|---|--|--|--|
| 7 Krankenhäuser | | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 Stpl. je 5 Betten | 1 je 25 Betten |
| 7.2 | Pflegeheime (siehe auch Ziff. 1.8) | 1 Stpl. je 8 Betten | 1 je 50 Betten |
| 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler/innen | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler/innen | 1 je 15 Schüler/innen |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 4 Studierende | 1 je 6 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl. | 1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellplätze | 1 je Gruppenraum jedoch mind. 2 Stellplätze |
| 8.6 | Jugendfreizeittreffs und dergl. | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche | 1 je 15 m ² Nutzfläche |
| 9 Gewerbliche Anlagen | | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche | 1 je 60 m ² Nutzfläche |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche | 1 je 100 m ² Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stpl. je Pflegeplatz | |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen | 5 Stpl. je Waschanlage | |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 2 Stpl. je Waschplatz | |
| 10 Verschiedenes | | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen | 1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten | 1 je 2 Nutzungseinheiten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze | 1 je 750 m ² Grundstücksfläche |
| 10.3 | Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume | 1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche | 1 je 100 m ² Nutzfläche |
| 11 Anwendungsbestimmungen | | | |
| 11.1 | Bei der Berechnung der Nutzflächen bei Ziffer 6.1 und 6.2 bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277). | | |
| 11.2 | Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277). | | |
| 11.3 | Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend. | | |